

Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachts- zuwendungen für das Jahr 1959.

Vom 12. November 1959

Auf Grund der Ziff. 7 des Beschlusses vom 12. November 1959 über die Zahlung von Weihnachtszuwendungen für das Jahr 1959 (GBl. I S. 831) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu Ziff. 3 des Beschlusses:

§ 1

(1) Der Bruttodurchschnittsverdienst ist aus dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Oktober 1959 unter Anwendung des § 28 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) zu errechnen.

(2) Sind Beschäftigte innerhalb des Zeitraumes vom 1. Januar bis 31. Oktober 1959 infolge erstmaliger Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses oder infolge eines Arbeitsplatzwechsels im Betrieb neu eingestellt worden, so ist der Bruttodurchschnittsverdienst unter Zugrundelegung des Zeitraumes vom Tag der Arbeitsaufnahme an bis zum 31. Oktober 1959 zu errechnen.

(3) Für Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 1959 bis zum 1. Dezember 1959 aus den im Abs. 2 genannten Gründen im Betrieb neu eingestellt werden, ist ein Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen, wie er sich bei Beschäftigten mit vergleichbarer Tätigkeit ergibt.

§ 2

(1) Sofern sich für Beschäftigte, die im Vorjahr Weihnachtszuwendungen erhielten, in diesem Jahr infolge der durchgeführten lohnpolitischen Maßnahmen des Jahres 1959 ein Bruttodurchschnittsverdienst ergibt, der die in Ziff. 3 des Beschlusses genannten Höchstgrenzen überschreitet, so kann die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung darüber entscheiden, ob an diese Beschäftigten die Weihnachtszuwendungen wie im Vorjahr zu zahlen sind.

(2) Die dem Betrieb insgesamt für die Zahlung der Weihnachtszuwendungen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel dürfen durch die nach Abs. 1 möglichen Ausnahmeentscheidungen nicht überschritten werden.

(3) Die dem Betrieb für die Zahlung der Weihnachtszuwendungen für das Jahr 1959 zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind wie folgt zu errechnen:

Summe der 1958 gezahlten
Weihnachtszuwendungen
Anzahl der
Gesamtbeschäftigten
Stand 1. Dezember 1958
(einschließlich Lehrlinge)

= Pro-Kopf-Betrag 1958

Die zur Verfügung stehende Summe für 1959 ergibt sich aus dem Pro-Kopf-Betrag 1958 multipliziert mit der Anzahl der Gesamtbeschäftigten, Stand 1. Dezember 1959 (einschließlich Lehrlinge).

Zu Ziff. 4 des Beschlusses:

§ 3

(1) Halbtags Beschäftigte bzw. stundenweise Beschäftigte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten Weihnachtszuwendungen anteilmäßig, mindestens jedoch 5 DM.

(2) Beschäftigte, die nur während der Weihnachtsaison arbeiten, haben keinen Anspruch auf Weihnachtszuwendungen. Als Weihnachtsaison gilt die Zeit vom 1. November 1959 bis 15. Januar 1960.

(3) Lehrlinge haben Anspruch auf die Weihnachtszuwendungen, wenn sie in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und Lehrlingsentgelt erhalten. Als Lehrlingsentgelt gelten nicht Stipendien sowie Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfen.

(4) Zu den unterhaltsberechtigten Kindern zählen auch Lehrlinge, Schüler und Studenten.

§ 4

Die Weihnachtszuwendungen sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht der Sozialversicherung.

Zu Ziff. 6 des Beschlusses:

§ 5

Der Anspruch auf Zahlung der Weihnachtszuwendungen ist jeweils bei dem Betrieb geltend zu machen, bei dem der Beschäftigte am 1. Dezember 1959 in einem Arbeitsrechtsverhältnis stand.

Finanzierungsbestimmungen

§ 6

(1) In den Betrieben der zentral geleiteten und Örtlichen volkseigenen Wirtschaft erfolgt die Finanzierung der Weihnachtszuwendungen wie im Jahre 1958 als nicht geplante Gewinnverwendung bzw. außerplanmäßige Stützungen.

(2) In den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) sowie in den Betrieben der Kommunalwirtschaft erfolgt die Finanzierung aus Mitteln des Lohnfonds.

(3) Die Finanzierung nach Ziff. 4 letzter Satz des Beschlusses erfolgt in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aus dem Kultur- und Sozialfonds bzw. in staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen aus dem Prämienfonds.

Schlußbestimmung

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. November 1959

Der Minister der Finanzen
R u m p f